

Anpassung der privatrechtlichen Entgelte an § 2b UStG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 22.11.2022 folgende Regelung zur Anpassung der Mietpreisverzeichnisse an § 2b UStG beschlossen:

Änderung des Mietpreisverzeichnisses für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oftersheim

Das Mietpreisverzeichnis für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oftersheim in der Fassung vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in diesem Verzeichnis festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Änderung der Mieten für Parkraum

Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2016 über die monatlichen Mietpreise für Parkraum wird wie folgt ergänzt:

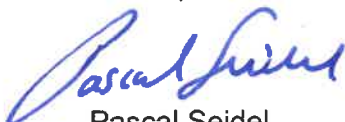
Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den mit diesem Beschluss festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Inkrafttreten

Diese Anpassung gilt ab dem 1. Januar 2023. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Verzeichnisse unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Regelungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oftersheim, 22.11.2022


Pascal Seidel
Bürgermeister

